

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 10/436 —

Betr.: **Regelung des Verfahrens zur Genehmigung von Atomanlagen**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Hoch (SPD) vom 16. 11. 1982

In den Beratungen über die Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes und über das neue Landesraumordnungsprogramm hat die Landesregierung die Ansicht vertreten, daß die Aufnahme eines sogenannten Planungsgebots in das Raumordnungsgesetz nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes nicht erforderlich sei. Die Landesregierung hat es bisher auch unterlassen, sich über den Bundesrat für eine Erweiterung des Katalogs der in § 38 BBauG genannten Fachplanungen dahingehend einzusetzen, daß auch Entsorgungsanlagen für Kernkraftwerke aufgenommen werden. Demgegenüber hat der Herr Ministerpräsident in einem in der Hannoverschen Neuen Presse vom 30. 10. 1982 abgedruckten Interview ausgeführt, man müsse „darüber nachdenken, ob man in Zukunft nicht den Gesetzgeber veranlaßt, die Abwägung bei solchen Projekten, die ja weit über den normalen Tätigkeitsbereich einer Gemeinde hinausgehen, auch von der Gemeindeebene wegverlagern sollte auf die Landesebene und auf die Bundesebene ... Wenn z. B. das Atomgesetz ein Planfeststellungsverfahren für solche Projekte vorsieht, dann würde das alles innerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens abgewickelt, und die Gemeinderäte würden da nicht die Abwägung vorzunehmen haben. Man kann auch ein Planungsgebot haben, so wie es im Saarland und in Nordrhein-Westfalen in dem Raumordnungsgesetz vorgesehen ist. Das ist alles denkbar.“

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt sie heute zur Einfügung eines Planungsgebots in das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung?
2. Hält sie es jetzt für angebracht, auch Entsorgungsanlagen für Kernkraftwerke in den Katalog der in § 38 BBauG genannten Fachplanungen aufzunehmen?
3. Wie beurteilt sie die Einführung eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens für Atomanlagen aller Art?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Bundesangelegenheiten
— 12 — 01 425 —

Hannover, den 21. 3. 1983

Im Anschluß an die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg vom 28. 10. 1982 betreffend den Bebau-

ungsplan für das Brennelement-Zwischenlager in Gorleben hat sich Herr Ministerpräsident Dr. Albrecht zu Fragen der planungsrechtlichen Zulässigkeit kerntechnischer Anlagen geäußert. Diese Überlegungen waren vorsorglicher Natur. Änderungen wären in Betracht zu ziehen, wenn das geltende Planungsrecht sich wegen rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten letztlich als nicht anwendbar erwiese.

Die Landesregierung hat erneut die grundsätzlichen Fragen der Standortplanung und Genehmigung von Standorten für kerntechnische Anlagen erörtert. Sie hält — trotz vorhandener, aber überwindbarer Schwierigkeiten — das planungsrechtliche Instrumentarium gegenwärtig für ausreichend.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Niedersächsischen Landesregierung wie folgt:

Zu 1.

Die Einfügung eines Planungsgebotes in das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung ist z. Z. nicht erforderlich.

Zu 2.

Nein.

Zu 3.

Da die Landesregierung das vorhandene planungsrechtliche Instrumentarium zur Standortfestlegung gegenwärtig für ausreichend hält, besteht für sie z. Z. kein Anlaß, auf eine Änderung des Atomgesetzes und die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken.

Hasselmann